

73. Wann ist eine Sache zur Herstellung eines Gebäudes eingefügt?  
B.G.B. § 94 Abs. 2.

III. Civilsenat. Urt. v. 22. Dezember 1903 i. S. E. Maschinenfabrik  
(Kl.) w. Gebr. B. Konkursverw. (Besl.). Rep. III. 263/03.

I. Landgericht Heilbronn.

II. Oberlandesgericht Stuttgart.

Im Winter 1897/98 errichtete die offene Handelsgesellschaft Gebrüder B. in ihrem Kunstmühlengebäude in L. ein Elektrizitätswerk zur Abgabe von Licht und Kraft für die Orte L., D. und M. Die gesamte Einrichtung des Werkes, insbesondere auch eine aus 158 Zellen bestehende Akkumulatorenbatterie, lieferte die Klägerin auf Grund eines Vertrages vom 15./24. September und eines Anerkennungsscheines vom 9. Oktober 1897 käuflich an die Gebrüder B. dergestalt, daß sie sich das Eigentum an den gelieferten Gegenständen im Gesamtwerte von 16330 *M* bis zur vollständigen Bezahlung ihrer aus dem Vertrage sich ergebenden Forderung vorbehielt. Das Werk wurde am 20. April 1898 in Betrieb gesetzt. Nach Leistung der beiden ersten im Vertrage bedungenen Teilzahlungen von je 5000 *M* blieben die Gebrüder B. mit den weiteren Raten im Rückstande. Am 21. Mai 1901 wurde über das Vermögen der Handelsgesellschaft Gebrüder B. der Konkurs eröffnet.

Die Klägerin machte dem Konkursverwalter gegenüber ihr Eigentum an den gelieferten Gegenständen geltend. Der Verwalter bestritt dieses Recht, und die Klägerin erhob deshalb im Juli 1901 gegen ihn Klage auf Feststellung ihres Eigentums. Vor der ersten mündlichen Verhandlung, nämlich in der Nacht vom 1. zum 2. September 1901, brannte jedoch das B.'sche Anwesen mit sämtlichen darin befindlichen Einrichtungsgegenständen ab. Die Klägerin beantragte deshalb in der mündlichen Verhandlung, festzustellen, daß ihr das Eigentum an den durch den Brand zerstörten Einrichtungsgegenständen zugestanden habe.

Der Beklagte erkannte das Eigentum der Klägerin an den Leitungsanlagen an und wurde deshalb durch Teilurteil diesem Anerkenntnisse gemäß verurteilt. Von allen übrigen Gegenständen behauptete er, daß sie Bestandteile des „Fabrikgebäudes“ selbst geworden seien, da sie in die „Mühle“ der Gebrüder B. eingebaut worden seien.

Die Klägerin bestritt dies und gab nur zu, daß insbesondere die Schaltbretter und die Akkumulatorenbatterie mit den Wänden in Verbindung gesetzt gewesen seien.

Das Landgericht erkannte demnächst auch im übrigen nach dem Klagantrage. Vom Oberlandesgericht wurde dagegen zum Teil zugunsten der Klägerin erkannt, insbesondere in Ansehung der Akkumulatorenbatterien. Die hiergegen gerichtete Revision hatte Erfolg aus folgenden

#### Gründen:

„Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Entscheidung der Frage, ob eine Sache ein wesentlicher Bestandteil einer anderen ist, und welche Rechtsfolgen mit einer solchen Eigenschaft einer Sache verknüpft sind, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch dann maßgebend sind, wenn, wie hier, die Verbindung der Sachen schon vor jenem Zeitpunkte erfolgt ist. Von dieser Grundlage aus prüft es sodann, ob die einzelnen Einrichtungsstücke der elektrischen Centrale im Sinne des § 94 B.G.B. in das Gebäude eingefügt seien, oder nicht. In dieser Hinsicht führt es von der für den Rechtszug der Revision allein in Betracht kommenden Akkumulatorenbatterie aus: diese sei in dem eigens für sie hergestellten Raum untergebracht und mit ihren sämtlichen 158 Zellen mit der Apparaturwand durch Leitungsdrähte verbunden gewesen. Es ist deshalb der Meinung, daß namentlich nach den Grundsätzen, die der V. Civilsenat des Reichsgerichts in dem Urteile vom 5. März 1902,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 50 S. 241, aufgestellt habe, wonach es nicht sowohl auf die Befestigungsart wie auf den Zustand und die Bedeutung des Ganzen im Verkehre ankomme, alle jene Stücke wesentliche Bestandteile des in dem früheren Kunstmühlengebäude hergestellten Elektrizitätswerkes geworden seien. An einer späteren Stelle führt es aus: es sei eine solche Art der Einfügung zu erfordern, die der Natur des Gegenstandes und dem Zwecke der dauernden Verbindung nach den Anschauungen des Verkehrs entspreche; daß aber die streitigen Gegenstände auf diese Weise eingefügt worden seien, ergebe sich aus den tatsächlichen Darlegungen der Parteien.

Diese Ausführungen sind, wie der Revision zuzugeben ist, nicht

frei von Rechtsirrtum. Sie enthalten zum Teil eine Verkennung des Begriffs der „eingefügten Sache“ im Sinne des § 94 Abs. 2 B.G.B. Über die Art der Anbringung der Akkumulatorenbatterie hatte nach dem Tatbestande des Berufungsurteils die Klägerin . . . vorgetragen: Die aus 158 Zellen bestehende Batterie sei auf Holzbalken aufgestellt, nicht aufgeschraubt gewesen; nur in einen kleinen Teil der Zellen, etwa 26, seien Drähte eingelötet und mittels Isolatoren die Wand und Decke entlang zum Schaltbrette geführt gewesen. Dagegen seien die einzelnen positiven und negativen Platten der Zellen miteinander durch Bleistreifen verlötet gewesen. Diese Verbindung lasse sich aber jederzeit durch Erwärmung der Platten oder durch Zerschneiden mit einer Schere lösen, was öfters zu geschehen habe, wenn schadhafte Platten auszuwechseln seien, oder wenn die Batterie in einen anderen Raum gebracht werden solle. Eine Beschädigung oder eine Verminderung des Wertes der Platten habe eine solche Trennung nicht zur Folge. Eine Akkumulatorenbatterie als Ganzes zu entfernen, könne niemandem verständigerweise in den Sinn kommen. Darauf hat nach demselben Tatbestande der Beklagte . . . nur erwidert: Daß man die Zellen nach Lösung ihrer festen Verbindung abtrennen könne, sei ebenso natürlich, wie daß man aus einem Gebäude und aus einer Maschine die wesentlichsten Teile herausnehmen könne. Mit dieser Lösung werde aber eben die Einheit zerstört, und das Zurückbleibende sei eine zwecklose Masse. Daß die Zellen nur auf Balken aufgestellt, daß nur wenige mit dem Schaltbrette durch Drähte verbunden gewesen seien, muß hiernach gemäß § 138 C.P.O. als von dem Beklagten zugestanden angesehen werden.

Bei dieser Sachlage aber fehlte es an einer Einfügung der Zellen der Akkumulatorenbatterie in das Gebäude, wie sie der § 94 Abs. 2 B.G.B. verlangt. Zunächst erfüllte das bloße Aufstellen der Zellen auf den Balken den Begriff des Einfügens in das Gebäude nicht. Hierzu ist sowohl nach der allgemeinen sprachlichen Bedeutung des Wortes „Einfügen“, wie nach dem gesetzgeberischen Grunde für die Vorschrift, daß ein „Einfügen“ einer Sache in ein Gebäude zu dessen Herstellung sie zu einem wesentlichen Bestandteil des Gebäudes mache, erforderlich, daß der einzufügende Gegenstand zwischen andere Teile, überhaupt in ein größeres Ganzes hineingebracht und zugleich in eine für ihn bestimmte Stelle eingepaßt

werde, so daß eine feste Verbindung mit den ihn umschließenden Stücken hergestellt wird. Von alledem war bei einem bloßen Aufstellen der Zellen auf Balken keine Rede, und selbst die Verbindung der aufgestellten Zellen untereinander konnte die Einfügung in das Gebäude, die das Gesetz erfordert, nicht ersetzen. Die Drahtleitungen sodann aber, die von jener verhältnismäßig geringen Anzahl von Zellen nach dem Schaltbrette gelegt waren, waren überhaupt nicht dazu bestimmt, eine Verbindung der einzelnen Zellen oder der ganzen Batterie mit dem Gebäude herzustellen, dienten vielmehr eben nur zur Herstellung einer Leitung von den Zellen nach dem Schaltbrett. Sie bildeten aber auch tatsächlich keine Verbindung zwischen den Zellen und dem Schaltbrette (Apparatenwand) im Sinne des § 94 Abs. 2, weil sie jederzeit ohne Schaden lösbar waren.

Aus dem Urteile des V. Civilsenats des Reichsgerichts vom 5. März 1902 ist nichts zu entnehmen, was dem widerspräche. Dort wird nur für rechtsirrtümlich erklärt, daß Maschinen in einem Gebäude deshalb nicht Bestandteile des Grundstücks sein könnten, weil das Gebäude schon vor ihrer Einbringung fertig gewesen sei, und es wird Gewicht darauf gelegt, daß durch die Maschinen das Gebäude erst zu dem geworden sei, was es hätte werden sollen, nämlich in dem dort behandelten Falle zu einer Holzbearbeitungsfabrik. Aber die Einfügung der Maschinen in das Gebäude wird auch dort erfordert.

Das Berufungsurteil ist deshalb aufzuheben, soweit es angefochten ist. Die Sache ist zugleich zur Endentscheidung reif, weil nach dem Sachverhältnisse, soweit es nach dem oben Dargelegten unstreitig ist, angenommen werden muß, daß die Akkumulatorenbatterie nicht Bestandteil des Gebäudes, des Elektrizitätswerkes, geworden ist. Das Eigentum der Klägerin daran war daher bis zur Zerstörung der Batterie durch den Brand zufolge des vertraglichen Eigentumsvorbehaltes bestehen geblieben. Insoweit ist demnach in der Sache selbst die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts zurückzuweisen.“ . . .